

Herbstnewsletter 2019/2020

Finanzpolizei

Mit 01.01.2011 wurde eine eigene Finanzpolizei zur effektiven Bekämpfung der Schwarzarbeit und der Steuerhinterziehung eingeführt und mit entsprechenden Kontrollbefugnissen ausgestattet.

Die Befugnisse sind sehr weit und reichen beinahe bis zur Hausdurchsuchung und der kurzfristigen Lahmlegung des Betriebs.

Sie, als Steuerzahler, haben das Recht bei einem Besuch der Finanzpolizei innerhalb von 15 bis 30 Minuten Ihren Steuerberater zu kontaktieren und jegliche Kontrollhandlungen (Durchsuchungen, Befragungen, Kopien, Zeugenaussagen etc.) zu verweigern, bis Ihr Steuerberater anwesend ist und Sie beratend unterstützt.

Die wichtigsten Informationen zur Finanzpolizei finden Sie unter:
<https://www.bmf.gv.at/betrugsbekaempfung/finanzpolizei/finanzpolizei.html>

Bitte unterschreiben Sie nichts ohne Rücksprache mit Ihrem Steuerberater!

Bitte informieren Sie auch Ihre Mitarbeiter, dass sie nur dann auf eine Frage der Finanzpolizei eine Auskunft oder eine Antwort geben sollen, wenn sie sich ganz genau an den Sachverhalt erinnern können und die Frage ganz genau verstanden haben. Ihre Mitarbeiter sollen nur zu Protokoll geben und unterschreiben was sie ganz genau wissen und verstanden haben. **Wenn ein Mitarbeiter etwas nicht ganz genau weiß, darf und soll er sagen „Ich weiß das nicht“ oder „Ich weiß das nicht mehr“.** Ungenaue Angaben können dem Mitarbeiter selbst und vor allem dem Arbeitgeber schaden und zu ungerechtfertigten Strafen führen!

Hausdurchsuchung

Wenn ein begründeter Verdacht besteht kann es jederzeit im Zuge von gerichtlichen Strafverfahren und Finanzstrafverfahren unter Vorlage eines Hausdurchsuchungsbefehls zu Hausdurchsuchungen kommen.

In diesem Fall bitten wir Sie folgende Checkliste zu beachten:

Checkliste Hausdurchsuchung

im Vorfeld:

- Festlegung einer Kontaktperson im Unternehmen
- alle Mitarbeiter vorab darauf hinweisen, dass sie bei einer Hausdurchsuchung nur dann Fragen beantworten wenn ein Protokoll darüber errichtet wird
- bei Eintreffen von Ermittlungsbeamten ist unverzüglich die Kontaktperson zu informieren

Im Fall einer Hausdurchsuchung:

- Aushändigen des Hausdurchsuchungsbefehls
- Ausweise kontrollieren
- Ermittler in einen geeigneten Raum bitten
- Steuerberater kontaktieren
- eventuell Name, Dienstnummer und Behörde notieren
- Ersuchen um Bekanntgabe der Untersuchung
 - o Möglichkeit einer freiwilligen Herausgabe – Zufallsfunde werden so vermieden
- auf Antrag des Betroffenen können bei einer Sicherstellung/Beschlagnahme Kopien zur Verfügung gestellt werden (müssen mit Original übereinstimmen)

- werden förmliche Vernehmungen durchgeführt sind Protokolle bzw. Niederschriften vor Unterzeichnung genauestens zu lesen – unrichtige oder missverständliche Protokollierungen korrigieren
- beantworten Sie nur Fragen deren Antwort Sie sich absolut sicher sind
falsche Auskünfte können im späteren Verfahren gegen Sie verwendet werden und sind schwer zu widerlegen
- achten Sie, dass sämtliche Anträge, Ersuchen und Hinweise protokolliert werden
- von den Organen ist eine Niederschrift zu erstellen und eine Auflistung beschlagnahmter Unterlagen
- Protokoll auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen und dann zu unterzeichnen